

durch Papst Paul III., welcher 1542 eine Congregation von sechs Cardinälen (*inquisitores generalissimos*) errichtete und ihr die Vollmacht verlieh, an allen Orten, an denen es nöthig erkeine, gelehrte und tugendhafte Geistliche als Inquisitoren aufzustellen. Die Rechte der Bischöfe sollten jedoch hierdurch nicht aufgehoben werden (*Bulle Licet ab initio* in Bullar. Rom., ed. Taur. VI, 344). Pius IV. vermehrte die Zahl der Mitglieder dieser Congregation auf acht, anordnete dieselben, gegen alle der Häresie Verdächtigen einzuschreiten, und verfügte, daß die Majorität der Stimmen entscheiden solle. Die eigentliche Reorganisation der Inquisition erfolgte durch Sixtus V. Er errichtete durch die Bulle *Immensa aeterni Dei* (Bull. Rom., ed. Taurin. VIII, 985) 15 Congregationen, von welchen die *Congregatio sancti Officii* die erste ist. Die von Pius V. auf vier reducirte Zahl der Mitglieder vermehrte er auf sieben; das übrige Personal besteht aus einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Officialen. Die erste Stelle unter denselben nehmen der *Commissarius sancti Officii* (stets ein Dominicaner aus der lombardischen Provinz) und der *Assessor sancti Officii* (Welgeistlicher) ein. Ersterer leitet den Prozeß bis zur endgültigen Entscheidung; letzterer hat das Referat in den Plenarsitzungen. Als Ankläger fungirt der *Promotor fiscalis*, als Verteidiger des Angeklagten der *Advocatus reorum*. Außer den Officialen zählt das *Officium* noch eine Anzahl von Consultoren aus dem Welt- und dem Ordensclerus. Sie zerfallen in *consultores nati*, welche schon kraft ihrer Stellung diese Würde einnehmen, und in solche Consultoren, welche der Papst zu diesem Amte bestimmt. Zu den ersteren gehören der *Dominicamergeneral*, der *Magister sacri Palatii* und der *Consultor sancti Officii*, ebenfalls ein Dominicaner. Einzelne schwierige Fälle werden den sogen. *Qualificatoren*, gelehrten Theologen und Canonisten, zur Beurtheilung vorgelegt. Die Sitzungen der Consultoren werden jeden Montag im Palaste des heiligen *Officii* abgehalten; die Cardinäle versammeln sich an jedem Mittwoch in *S. Maria sopra Minerva*. Der Assessor theilt zuerst die zu erledigenden Gegenstände nebst dem *Votum* der Consultoren den Versammelten mit, worauf diese in die Verhandlungen hieüber eintreten, ohne jedoch eine Entscheidung zu geben. Diese erfolgt in der Hauptsitzung am Donnerstag unter dem Vorsthe des Papstes. Doch versammelt derselbe jetzt nur in sehr wichtigen Fragen die Congregation bei sich. Auch die Zahl der Cardinäle, welche diese Congregation bilden, ist jetzt ganz dem Ermessen des Papstes anheimgestellt. Die Congregation des heiligen *Officii* ist das höchste Inquisitionstribunal, dem alle übrigen Tribunale unterstehen, und dem alle Christen, wessen Standes und Ranges sie auch sein mögen, unterworfen sind. Ihre Competenz erstreckt sich auf alles, was mit dem Glauben in Verbindung steht, wie Häre-

se, Apostasie, Schisma, Magie, Zauberei, Mißbrauch der Sacramente, Bigamie und Polygamie. Ausnahmsweise werden ihr auch wichtige Fragen, die nicht den Glauben betreffen, überwiesen, wenn die Sache oder die Personen, um die es sich handelt, eine Verhandlung in einer andern Congregation nicht räthlich erscheinen lassen, z. B. die Entscheidung über die Gültigkeit einer Ehe u. s. w. Auch werden der Congregation philosophische oder theologische Propositionen vorgelegt, welche sie nach Befund als orthodox oder häretisch, zur Häresie hinneigend, fromme Ohren verlegend, skandalös u. s. w. bezeichnet. — Die Entscheidungen des heiligen *Officii* haben das höchste Ansehen; Unfehlbarkeit kommt ihnen dagegen nicht zu, auch wenn der Papst dieselben bestätigt und ihre Veröffentlichung anordnet. Nur wenn der Papst die Entscheidungen der Congregation zu den seinigen macht und sie durch eine Constitution feierlich veröffentlicht, sind dieselben als Aussprüche *ex cathedra* unfehlbar und irreformabel (vgl. Grisar, *Salisilestudien*, Regensburg 1882). Alle Mitglieder des heiligen *Officii* sind zu strengem Stillschweigen verpflichtet (*Secretum sancti Officii*). Das Prozeßverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des canonischen Rechts und zeichnet sich durch große Weisheit und Milde aus.

II. Das weltlich-geistliche Institut der Inquisition in Spanien. In einzelnen Theilen von Spanien bestand ebenfalls die kirchliche Inquisition. Sie erhielt sich in Aragonien, während sie in Castilien nach und nach erlosch. Erst unter Ferdinand und Isabella wurde hier die neue sogen. spanische Staatsinquisition eingeführt, und diese fand später auch in Portugal, in den spanischen Colonien, in Südamerika u. s. w. Eingang. 1. Die Hauptveranlassung ihrer Errichtung in Spanien waren die dort wohnenden zahlreichen Juden, welche durch ihren Reichtum und Einfluß dem Christenthum und der spanischen Nationalität große Gefahren bereiteten und namentlich in großartiger Weise Proselytenmacherei trieben. Noch gefährlicher aber waren die sogen. *Marabos* (1 Cor. 16, 22), d. h. jene Juden, welche zum Scheine die Taufe empfangen hatten, heimlich aber am Judenthum festhielten und ihre zum Theil hohe und einflußreiche Stellung in Staat und Kirche (manche gelangten sogar zur bischöflichen Würde) gegen das Christenthum ausbeuteten. Die Gefahren, welche von dieser Seite Spanien drohten, wurden noch vergrößert durch die große Anzahl der Mauren, mit welchen die Juden fast wiederholt Verschwörungen gegen die christlichen Herrscher anzettelten, und welche mit ihren Glaubensgenossen in Afrika den lebhaftesten Verkehr unterhielten und deren Pläne kräftig förderten. „Es handelte sich um Sein oder Nichtsein des christlichen Spaniens,“ wie der Protestant A. Huber (Ueber spanische Nationalität und Kunst im 16. und 17. Jahrhundert. Ein Vortrag, Berlin 1862) schreibt. Um diesen Gefahren zu entgehen, nament-